

22. Januar 2021

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat:

## Regierungsrat verabschiedet das neue Veterinärgesetz

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat das Gesetz über das Veterinärwesen zu Handen des Grossen Rates verabschiedet. Das neue Gesetz basiert auf der im Oktober 2019 teilrevidierten kantonalen Tierschutzverordnung und soll die Grundlage für einen einheitlichen und transparenten Vollzug bilden. Die Rückmeldungen in der Vernehmlassung waren grossmehrheitlich positiv.

Im Oktober 2019 hat der Regierungsrat die Teilrevision der kantonalen Tierschutzverordnung genehmigt. Nachdem mit der revidierten Thurgauer Tierschutzverordnung erste Vollzugserfahrungen gesammelt werden konnten, hat der Regierungsrat nun die gesamtheitliche Erneuerung der kantonalen veterinärrechtlichen Vorschriften beschlossen. Die bis anhin bestehenden zahlreichen und heterogenen kantonalen Rechtsgrundlagen werden vereinheitlicht und in ein einziges Gefäss gefasst, das die Vollzugsverantwortlichkeiten des Veterinäramtes über sämtliche Vollzugsbereiche hinweg abdeckt. Dazu wird einerseits ein Gesetz über das Veterinärwesen (VetG) geschaffen, in das diejenigen Bestimmungen der kantonalen Tierschutzverordnung übernommen wurden, die einer formellen gesetzlichen Grundlage bedürfen und sich in der Vollzugspraxis bewährt haben. Andererseits sollen in einem zweiten Schritt auch die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen in einer einzigen kantonalen Verordnung über das Veterinärwesen (VetV) zusammengezogen werden.

Das nun vom Regierungsrat verabschiedete VetG bildet damit die Grundlage für einen koordinierten, einheitlichen und transparenten veterinärrechtlichen Vollzug zum Wohl von Mensch und Tier. Das Gesetz ist in neun Kapitel gegliedert. Das erste Kapitel ist wie allgemein üblich dem Zweck und Geltungsbereich sowie der Aufsicht und den Zuständigkeiten gewidmet. Das zweite Kapitel enthält Regelungen, die das eigentliche Kernstück des vorliegenden Gesetzesvorhabens darstellen. Mit diesen



Rechtsgrundlagen sollen den Vollzugsbehörden die nötigen Mittel an die Hand gegeben werden, um inskünftig einen koordinierten, einheitlichen und transparenten Vollzug in allen veterinärrechtlichen Bereichen gewährleisten zu können. Es handelt sich dabei überwiegend um Bestimmungen, die im Rahmen der vorgezogenen Teilrevision der kantonalen Tierschutzverordnung eingefügt wurden und sich seither in der Vollzugspraxis bewährt haben.

Die Kapitel 3 bis 8 enthalten spezielle Vorschriften zu den einzelnen veterinärrechtlichen Vollzugsbereichen, namentlich zur Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung, zur Heilmittelgesetzgebung im Bereich der Tierarzneimittel, zur Lebensmittelgesetzgebung im Bereich der tierischen Primärproduktion sowie der Schlachtung und der Fleischkontrolle, zur Aufsicht über die Veterinärberufe und zur kantonalen Gesetzgebung über das Halten von Hunden, soweit diese in die Vollzugsverantwortung des Veterinäramtes fällt. In den einzelnen vollzugsspezifischen Kapiteln werden nur diejenigen Ausführungsvorschriften aus dem geltenden kantonalen Recht übernommen, die nicht überholt beziehungsweise hinfällig sind und sich bewährt haben. Zudem werden die nötigen Anpassungen an bundesrechtliche Vorgaben und die dort verwendete Terminologie vorgenommen. Das letzte Kapitel enthält Strafbestimmungen.

## **Grosse Zustimmung in der Vernehmlassung**

In der Zeit vom 19. Juni 2020 bis 20. Oktober 2020 wurde der Entwurf des VetG in eine externe Vernehmlassung gegeben. Innerhalb der Vernehmlassungsfrist reichten 40 Vernehmlassungsteilnehmer eine Vernehmlassung ein oder gaben sonst eine Rückmeldung. Alle, die sich zur Vorlage äusserten, stimmten ihr im Grundsatz zu. Auch wurde begrüsst, dass sämtliche veterinärrechtlichen Bereiche in einem einzigen kantonalen Gesetz und einer dazugehörigen Verordnung geregelt werden sollen. Die meisten Anträge und Fragen wurden zu den allgemeinen Bestimmungen im Kapitel 2 gestellt. Bei der in § 3 geregelten Meldung von Verstössen wurde unter anderem gefordert, dass diese in dringenden Fällen auch mündlich erfolgen können soll. Diese Forderung wird im Gesetzesentwurf des Regierungsrates umgesetzt. Die Regelung der



3/3

Kontrollen in § 4 wurde vor allem deshalb beanstandet, weil diese auch in Abwesenheit der betroffenen Person sollen durchgeführt werden dürfen. Dieser Punkt wird im Gesetzesentwurf nun dahingehend konkretisiert, dass eine Regelung aufgenommen wird, wonach den von der Kontrolle betroffenen Beteiligten nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben ist, der Kontrolle beizuwohnen, sofern es die Umstände rechtfertigen. Ausserdem wird die Regelung des Zutritts- und Editionsrechts weiter differenziert.

Die Schaffung eines VetG hat weder für den Kanton noch für die Politischen Gemeinden direkte finanzielle Auswirkungen. Zu einem gewissen Mehraufwand kann es für den Kanton kommen, wenn die Zusammenarbeit zwischen dem Veterinäramt und privaten Personen und Organisationen mittels einer entgeltlichen Leistungsvereinbarung geregelt wird.

## Medienkontakt:

Regierungspräsident Walter Schönholzer, Chef des Departements für Inneres und Volkswirtschaft, ist heute von 11 Uhr bis 12 Uhr unter 058 345 54 60 erreichbar.